



Eine „Europäische Bürgerinitiative“ muss von mindestens einer Million EU-Bürgern aus mindestens sieben Mitgliedstaaten unterstützt worden sein, um der Europäischen Kommission vorgelegt werden zu können.

## Mitgestalten in der EU

Seit 1. April 2012 haben EU-Bürger die Möglichkeit, die Europäische Kommission mit einer „Europäischen Bürgerinitiative“ zur Setzung eines Rechtsakts aufzufordern. In Österreich wird das neue direkt-demokratische Instrument durch das Innenministerium vollzogen.

Die Rechtsgrundlage für die Europäische Bürgerinitiative (EBI) findet sich im „Vertrag von Lissabon“, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Demnach können mindestens eine Million Unionsbürger aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ die Europäische Kommission ersuchen, „im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“. Die Bedingungen dafür wurden 2010 in einer EU-Verordnung festgelegt, die seit 1. April 2012 in der

gesamten Europäischen Union direkt anwendbar ist. In manchen Bereichen ließ die Verordnung den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum – etwa bei der Festlegung der zuständigen Behörden oder beim genauen Modus der Überprüfung von Unterstützungsbekundungen.

**Eine Million Bürger.** Eine EBI muss von mindestens einer Million EU-Bürgern aus mindestens sieben Mitgliedstaaten unterstützt werden, um der Europäischen Kommission vorgelegt werden zu können. In jedem Mitgliedstaat ist ein Minimum an Unterstützungsbekundungen erforderlich –

von österreichischen Staatsbürgern müssen mindestens 14.250 Unterstützungen vorliegen.

Vor dem Start einer EBI müssen sich zumindest sieben EU-Bürger aus sieben verschiedenen Mitgliedstaaten zu einem „Bürgerausschuss“ zusammenschließen. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden als „Organisatoren“ bezeichnet. Sie müssen bei Europawahlen wahlberechtigt sein (in der EU grundsätzlich ab dem 18. Geburtstag, in Österreich ab dem 16. Geburtstag) und ein Anliegen formulieren, das der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt wird. Innerhalb von zwei Monaten entscheidet die

Kommission, ob sie für das Thema der Bürgerinitiative zuständig ist – in ihren Kompetenzbereich fallen zum Beispiel Fragen zu Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentlicher Gesundheit – und ob das Begehren nicht „offenkundig missbräuchlich“, unseriös oder schikanös ist bzw. gegen die „Werte der Union“ verstößt.

Wird eine Bürgerinitiative registriert, können die Organisatoren beginnen, „Unterstützungsbekundungen“ zu sammeln. Für das Sammeln ist ein Jahr Zeit. Die Unterstützungsbekundungen müssen auf einheitlichen, in der Verordnung festgelegten Formularen zusammengetragen werden – auf Papier

oder über das Internet. „Straßen-Sammlungen“ sind zulässig, von den Organistoren sind europäische und nationale Datenschutzvorschriften einzuhalten. Wenn eine EBI eine Million Unterstützungsbekundungen auf sich vereinigt hat, muss sich die Kommission innerhalb von drei Monaten mit ihr befassen.

Die Organisatoren haben das Recht auf eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament. Schließlich entscheidet die Kommission in einer formellen Mitteilung über die weitere Vorgangsweise; sie ist nicht verpflichtet, einen Rechtsakt vorzuschlagen.

**EBI-Gesetz.** In Österreich finden sich neben der EU-Verordnung zahlreiche wichtige Bestimmungen zur Europäischen Bürgerinitiative in einem „Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz“, das Ende März 2012 in Kraft getreten ist. Aus diesem ergibt sich unter anderem, dass für



**Europäische Bürgerinitiative: In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres für die Vollziehung zuständig.**

die Vollziehung in Österreich das Bundesministerium für Inneres verantwortlich ist. Die zuständige Behörde für die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen ist die Bundeswahlbehörde im Innenministerium. Anders als bei einem nationalen Volksbegehren ist für die Unterstützung einer EBI keine Einbindung der Hauptwohnsitzgemeinden vorgesehen; die Organisatoren sam-

meln die Unterstützungen der Bürger selbstständig und legen sie am Ende der Sammelzeit dem B.M.I. vor. Auch über das Internet können Unterstützungsbekundungen gesammelt werden.

Damit erlaubt die EBI erstmals EU-weit eine Art „elektronischer Partizipation“ (*E-Participation*). Die Europäische Kommission stellt den Organisatoren für das Online-Sammeln kosten-

los eine herunterladbare Software zur Verfügung. Die digitalen Unterstützungen müssen mit einem Online-Sammelsystem zusammengetragen werden, das in jenem Staat zu zertifizieren ist, in dem die Daten gespeichert werden. In Österreich ist die zuständige Behörde die Bundeswahlbehörde, die sich bei der Überprüfung einer Bestätigungsstelle nach dem Signaturgesetz, dem *Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (ASIT)*, bedient. Die Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) im Bundesministerium für Inneres steht Bürgerinnen und Bürgern für Fragen über die EBI zur Verfügung.

Informationen und Links finden sich auf der B.M.I.-Website. Die Europäische Kommission bietet Informationen über eine Telefon-Hotline und im Internet.

*Gregor Wenda*

[www.bmi.gv.at/wahlen](http://www.bmi.gv.at/wahlen)  
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/>

## STRAFREGISTER

### Auskunftsrecht

Am 27. April 2012 traten Änderungen des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes in Kraft. Im Strafregister erfolgen Anpassungen an EU-Recht. Jugendwohlfahrtsträger erhalten erstmals ein Auskunftsrecht.

Mit der Novelle wird ein Rahmenbeschluss des Rates aus dem Jahr 2009 fristgerecht umgesetzt, nachdem Anpassungen des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) bereits mit Jahresanfang erfolgt sind.

Mit der Gesetzesänderung werden die Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch auf Ersuchen

über die in einem Mitgliedstaat erfolgten strafgerichtlichen Verurteilungen geschaffen. Die Übermittlung erfolgt nicht mehr auf dem Postweg, sondern mit einem Formular in einer sicheren elektronischen Datenverbindung. Zuständig ist jeweils die Zentralbehörde – in Österreich kommt diese Funktion dem Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu.

Die Umsetzung bedingt, dass Österreich alle von den Mitgliedstaaten im Zuge der Verurteilung eines österreichischen Staatsbürgers übermittelten Informationen speichern muss und bei einer Anfrage eines Mitgliedstaats eine Auskunft geben muss. Hier wurde eine legislative Lösung im Strafregistergesetz gefunden. Nun-

mehr ist der Herkunftsstaat zur Speicherung der übermittelten Informationen verpflichtet, auch wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt nach seinem Recht nicht gerichtlich strafbar ist. Auf diese Weise soll er in die Lage versetzt werden, anderen Mitgliedstaaten über entsprechendes Ersuchen vollständige Informationen übermitteln zu können.

Die technische Umsetzung erfolgte im Rahmen der Projekte ESK (Elektronische Strafkarte) und EAS (Elektronischer Austausch von Strafregisterinformationen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

**Tilgungsgesetz.** Die Änderung im Tilgungsgesetz

dient einem noch wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Den Jugendwohlfahrtsträgern wird die Möglichkeit eingeräumt, zur Vermeidung oder zur Abwehr einer Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen durch eine bestimmte Person eine Auskunft aus dem Strafregister zu jener Person erlangen zu können, von der diese konkrete Gefährdung ausgeht.

Die Jugendwohlfahrtsbehörde kann daher die Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen mit dem Wissen um ein allfälliges strafrechtlich relevantes Vorleben von Personen aus dem Umfeld des Minderjährigen besser einschätzen und Schutzvorkehrungen treffen. *Peter Andre*